



Jus Saxon. Priv. 12.

Von **GOttes** Gnaden,
Friedrich August,
 König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sachsen, Süllich,
 Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛ.

Chur - Fürst ꝛ.

Wir vernehmen mit be-
 sondern Mißfallen, wasgestalt gegen Unser ausdrückliches
 Verboth, seit einiger Zeit, eine beträchtliche Quantität weiß-
 sen Meißnischen Porcelain - Geschirres, durch unerlaubten
 Handel in Unseren Landen, in solcher Leute Hände gekom-
 men, welche diese Porcelaines von allerhand Sortimenten und
 Figuren, ja so gar von ganzen Tafel - Servicen in ihren
 Quartieren zu bemahlen, und nachgehends in darzu adaptir-
 ten Ofen einzubrennen sich unterfangen.

Wann dann nun sothanem Unfug ernstest Einhalt zu
 thun um so nöthiger seyn will, da dergleichen gepfuschte vor-
 ächte Meißnische Mahlerey ausgegeben, und dafür an ein- und
 ausländische Abnehmer, welche den Unterscheid zwischen guter
 und ächter Arbeit mißkennen, verkauffet, dadurch aber so
 wohl das Publicum hintergangen, als zugleich das Vertrauen
 und

und die Achtung gegen die Tüchtigkeit derer Waaren von Unserer Porcelain-Manufactur, in der Folge der Zeit, geschwächt, und dem damit treibenden Negotio nicht geringer Nachtheil zugezogen, auch annehst der Eingang zu mancherley Parthierereyen und Unterschleiffen bey der Fabrique selbst eröffnet wird:

Und Wir dahero angeregte Pfüscherey des Porcelain-Bemahlens und Einbrennens bey unnachbleibender Gefängniß- auch nach Befinden Bestungs-Bau- oder noch empfindlicherer Straffe hierdurch zu untersagen Uns veranlasset sehen;

Als ist hiermit Unser Begehren, diese
Unsere Willens- Meinung im Amte bey und
in dessen Bezirck ohne Anstand behörig bekannt machen,
und damit dargegen nicht gehandelt werde, ein wachsames
Aufsehen richten, insonderheit aber auf Unserer Porcelain-
Manufactur-Commission, oder allein auf Unseres Commer-
cien-Raths, George Michael Helbig's, Requisition und An-
zeige, gegen diejenigen Personen, welche über oberwehnte
unerlaubte Arbeit betreten, oder daß sie dergleichen geferti-
get, bey ihrer Vernehmung entweder selbst bekennen, oder
dessen überwiesen werden, sonder Attendirung einigen Ein-
wendens und Appellirens, so fort mit der Hassst und Hin-
wegnehmung derer vorgesundenen Porcelaines verfahren, und
die Ubertreter mit Gefängniß belegen: Daferne sich aber
Umstände ereignen solten, welche die Vergehung aggraviren
möchten, mithin einer strengern Abndung, nach vorgängi-
ger Untersuchung würdig wären, darüber jedesmahl zu Un-
serer Landes-Regierung Bericht erstatten, und von selbiger
weitere

weitere Verhaltungs-Borschrift erwarten, auch denen sämtlichen einbezirkten Schrift- und Amts-Sassen von Ritter-schafft und Städten, und zwar denen ersteren Krafft dieses, denen letztern aber sonst gewöhnlicher massen, daß sie sich wieder obernannte Porcelain - Mahleren - Pfücher in gleicher Masse benehmen sollen, mittelst ungesäumter Herumsendung ein oder mehrerer Patente behörige Andeutung thun. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dresden, den 27. Aug. 1761.

27. Aug. 1761.
von geschickte Linde
ein ober mehrer Parthe
Stoffe bezeichnen sollen
der Ordnung nach. In
beim letzten der fünf
für die Klasse und zur
von dem Herrn
und dem Herrn

Datum der Entleihung bitte hier einstempeeln!

10. April 1997

20. Aug. 1997

29. Aug. 1998

III/9/280 JG

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0224935

H. Sax K²¹₁₉

